

Informationen für Eltern



Auf den Anfang kommt es an Unterstützung nach der Entlassung aus der Klinik

Liebe Mütter, liebe Väter,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Sie möchten Ihrem Kind einen guten Start ermöglichen. Die Stadt Sankt Augustin möchte Sie dabei gerne unterstützen.

Im Rahmen der Initiative der Bundesregierung „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“, stellt Ihnen die Stadt Sankt Augustin in Zusammenarbeit mit der Asklepios Klinik auf Wunsch nach dem Ende ihres Aufenthaltes unentgeltlich und unbürokratisch eine Familienhebamme an Ihre Seite.

Die Aufgabe der Familienhebamme ist es, Sie in Ihrem häuslichen Umfeld in den Bereichen zu beraten und zu unterstützen, in denen Sie glauben Hilfe gebrauchen zu können. Dabei reichen die Themen von A – wie Anträge stellen, bis Z – wie Zusatznahrung.

Je nach Ihrem Bedarf erhalten Sie bis zu einem Jahr Unterstützung. Sie entscheiden über Dauer und Umfang selbst. Das Angebot ist freiwillig und kann jederzeit durch Sie beendet werden.

Sollten Sie neugierig geworden sein, sprechen Sie die Mitarbeiter in Ihrer Asklepios Klinik unverbindlich an und lassen sich informieren. Über die Koordinierungsstelle der Stadt Sankt Augustin findet zeitnah eine Vermittlung statt, so dass - wenn Sie wünschen - Ihnen schon mit dem Tag der Entlassung eine Familienhebamme zur Seite gestellt werden kann.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

An die
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Koordinationsstelle zum Einsatz einer Familienhebamme
Frau Mechthild Mylius
Fax : 02241 243-77472

Daten der Mutter

Name: _____

Anschrift: _____

Daten des Kindes

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Angaben (Name, Anschrift, Geburtsdaten des Kindes) an die Koordinierungsstelle der Stadt Sankt Augustin zum Einsatz einer Familienhebamme weitergegeben wird. Dauer und Umfang können individuell abgestimmt werden. Die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen*.

Unterschrift, Datum

*Information zum Datenschutz

§ 64 Sozialgesetzbuch VIII

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudoanonymisieren, soweit die Aufgabeerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.